

Leitfaden zur Gestaltung der Pilotphase an ausgewählten Grundschulen

zum grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung
möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs für
die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und
soziale Entwicklung bereits vor Einschulung oder in
Klassenstufe 1



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Begleitung der Schulen	6
	Steuerung und Koordination	6
	Dokumentation	6
3	Rechtlicher und organisatorischer Rahmen	7
	Einsatz der Lehrkräfte und des zusätzlichen Personals	8
	Zeitliche Einordnung	8
4	Inhaltliche Ausgestaltung	9
	Verzicht auf sonderpädagogische Diagnostik	9
	Aufnahme von Kindern an Pilotschulen	10
	Förderung von Schülern ohne sonderpädagogische Diagnostik in der Schuleingangsphase	12
	Materialpaket zum Umgang mit Heterogenität und zur Förderung für die Pilotschulen	14
	Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung	15
5	Anlagen	16



1 Einleitung

In Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen beschreibt der Leitfaden die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Pilotphase zum Verzicht auf sonderpädagogische Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung vor der Einschulung oder in der Klassenstufe 1 an ausgewählten Grundschulen (Pilotschulen). Er bietet damit eine Orientierung für die Pilotschulen und deren Begleitung.

Ziel der Pilotphase ist es, Inklusion als ein Ziel der Schulentwicklung zu stärken und dabei am Schulanfang grundsätzlich auf die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zu verzichten.

Die Pilotphase dient der Erprobung und Vorbereitung. Einer flächendeckenden Einführung ab dem Schuljahr 2023/24 gehen ein Bericht an den Landtag zum 30. September 2021 und eine Entscheidung des Landtages bis zum 30. Juni 2022 voraus.

2 Begleitung der Schulen

Steuerung und Koordination

Die Pilotphase wird durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Referats 43 im Sächsischen Staatsministerium für Kultus unter Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung (AG-Pilotphase) gesteuert und koordiniert. Wichtige, die Gestaltung der Pilotphase maßgeblich betreffende Sachverhalte, werden in dieser Arbeitsgruppe abgestimmt.

In jedem Schuljahr werden zwei zentrale Fachtagungen für die Pilotschulen angeboten.

Termine für das Schuljahr 2018/19, 2019/20 und 2020/21:

7. November 2018	1. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase
3. April 2019	2. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase
7. November 2019	1. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase
22. April 2020	2. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase
10. November 2021	1. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase
15. Juni 2022	2. zentrale Fachtagung der Schulen der Pilotphase

Die Pilotschulen werden vor Ort durch einen regionalen Koordinator des Landesamtes für Schule und Bildung begleitet, der Mitglied der Arbeitsgruppe ist.

Die Begleitung schließt die Bereitstellung einer sonderpädagogischen Expertise zur Beratung der Pilotschulen sowie ggf. auch schulspezifische Beratungs- und Fortbildungsangebote ein.

Dokumentation

Die Dokumentation der Arbeit in der Pilotphase erfolgt in Abstimmung mit der AG Pilotphase durch einen externen Partner, der prozessbegleitend Daten, Fakten, gute Beispiele und eine kurze Einschätzung der Schulen sammelt und auswertet. Die Dokumentation ist eine der Grundlagen für den Bericht gegenüber dem Sächsischen Landtag gemäß § 64 Absatz 10 Satz 1 und 2 Nummer 1 SächsSchulG.

3 Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Den rechtlichen Rahmen der Pilotphase legt das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz-SächsSchulG) fest.

§ 4c Absatz 3 Satz 4 und 5 SächsSchulG

An Grundschulen soll ein Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung grundsätzlich frühestens im Verlauf der zweiten Klasse eingeleitet werden.

Zur personellen Unterstützung in der Schuleingangsphase sollen öffentliche und freie Träger von Grundschulen pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten.

§ 4c Absatz 10 SächsSchulG

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Zuweisungen nach § 4 c Absatz 3 Satz 5 SächsSchulG zu erlassen.

§ 64 Absatz 8 SächsSchulG

§ 4c Absatz 3 Satz 4 und 5 SächsSchulG gilt bis 31. Juli 2023 nur für ausgewählte Grundschulen, die sich im Rahmen einer Pilotphase aufgrund eines von der Schulkonferenz beschlossenen Konzepts mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bereit erklärt haben, auf die Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1 grundsätzlich zu verzichten und die Entwicklung des Schülers in der Klassenstufe 1 in das eventuell notwendig werdende Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte einzubeziehen.

Klassen- und Gruppenbildung

§ 4 Absatz 2 Sächsische Klassenbildungsverordnung (SächsKlassBVO):

Eine Klassenobergrenze von 25 Schülern für die Klassenstufe 1 und 2 an Grundschulen findet bis zum 31. Juli 2023 nur auf Grundschulen Anwendung, die an einer Pilotphase nach § 64 Absatz 8 SächsSchulG teilnehmen.

Einsatz der Lehrkräfte und des zusätzlichen Personals

Dem Schulleiter obliegt die Verteilung der Lehraufträge und die Aufstellung der Stundenpläne. Ebenfalls entscheidet er entsprechend dem pädagogischen Konzept, das der Beteiligung an der Pilotphase zugrunde liegt, über den Einsatz und die Aufgaben der zusätzlichen personellen Unterstützung.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an Grundschulen zur personellen Unterstützung in der Schuleingangsphase (VO-Zuweisung Schuleingangsphase) regelt die Zuweisung der finanziellen Mittel an die Schulträger zur personellen Unterstützung von Grundschulen in der Schuleingangsphase.

Die Zuweisungen sind nach Antrag durch den Schulträger für die Pilotschulen vom 1. August 2019 bzw. 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2023 möglich.

Zeitliche Einordnung

Die Pilotphase umfasst das Schuljahr 2018/19 zur Vorbereitung sowie eine sich anschließende vierjährige Laufzeit bis zum Schuljahr 2022/23. Die Pilotphase für die Schulen der 2. Ausschreibung umfasst das Schuljahr 2019/20 zur Vorbereitung sowie die sich anschließende dreijährige Laufzeit bis zum Schuljahr 2022/23.

Zeitschiene	Abschnitt	Pilotschulen	alle Grundschulen
2017/18	Konzeption der Pilotphase	Auswahl	Information
2018/19	Vorbereitung der Pilotphase und der Evaluation/ Dokumentation	Einführung Fortbildung Anmeldung der Schulanfänger in der Pilotphase	Langfristige Vorbereitungsphase SchulIG/neue SOGS Übergang Kita – GS
2019/20	Start der Pilotphase	Umsetzung	Förderkonzeption Prävention im
2020/21	Abschluss der Evaluation/ Dokumentation	Umsetzung	Anfangsunterricht Fortbildung
2021/22	Entscheidungsphase	Umsetzung	Beratung Zusammenarbeit
2022/23	Umsetzung der Entscheidung des Landtages	Umsetzung und Aufarbeitung der Evaluationsergebnisse	Intensive Vorbereitungsphase
2023/24	Start für alle	Start für alle	Start für alle

Mit den Pilotschulen werden für die Laufzeit der Pilotphase Vereinbarungen getroffen.

4 Inhaltliche Ausgestaltung

Verzicht auf sonderpädagogische Diagnostik

Ausgewählte Grundschulen in der Pilotphase verzichten im Rahmen der Schulanmeldung ab dem Schuljahr 2018/2019 bzw. 2019/2020 grundsätzlich auf ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Eine sonderpädagogische Diagnostik in diesen Förderschwerpunkten soll grundsätzlich frühestens in Klassenstufe 2 erfolgen. Die sonderpädagogische Diagnostik in anderen Förderschwerpunkten bleibt davon unberührt.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der die Pilotphase begleitenden Arbeitsgruppe. Dabei ist folgender Sachverhalt zu beachten:

1. Für Kinder, die bereits medizinisch oder psychologisch umfassend diagnostiziert sind und ggf. in der Kindertageseinrichtung bereits Eingliederungshilfe erhalten haben, ist die Gewährung der Eingliederungshilfe unabhängig von der Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung auf Grundlage des § 35a Absatz 1 SGB VIII durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Schulrechtlich ist an den Pilotschulen grundsätzlich kein Feststellungsverfahren zu den o. g. Schwerpunkten vorgesehen. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist somit nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe.
2. Kinder, die in der Schuleingangsphase besonders auffällig werden und deren sonderpädagogische Diagnostik dringend geboten scheint (massive Störung der Funktionsfähigkeit des Unterrichts, akute Selbst- und Fremdgefährdung, vgl. § 4c Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG) stellen eine Ausnahme im Einzelfall dar.

Im Einzelfall informiert die Pilotschule nach beigefügtem Muster (Anlage 1a) die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Beantragung einer Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 SOFS, in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung. Die Erkenntnisse aus der Beratung werden der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Anlage 1b) zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung zur Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in den Schwerpunkten Lernen und emotionale Entwicklung trifft in Abstimmung mit den Koordinatoren der Pilotphase der zuständige Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

Die Koordinatoren informieren zu den Beratungen der AG Pilotphase über den Stand der Einzelfälle in den Regionen und berichten am Ende eines jeden Schuljahres über die Anzahl der abgeschlossenen Diagnostiken, deren Ergebnis und über den weiteren Beschulungsort.

Den Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt die Schulaufsichtsbehörde.

Wenn sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, besteht der Anspruch auf entsprechende Förderung. Im Rahmen der Pilotphase werden die an den Pilotschulen auftretenden Einzelfälle, in denen ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem der beiden Förderschwerpunkte durchgeführt wird, durch die AG Pilotphase dokumentiert.

Aufnahme von Kindern an Pilotschulen

Die Aufnahme von Kindern an Pilotschulen erfolgt grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Schulordnung Grundschulen (SOGS).

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch bei Verzicht auf die Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ist an den Pilotschulen nicht möglich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Beratung durch den MSD einer Förderschule und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Ein möglicher sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung oder der Antrag der Eltern auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SächsSchulG stellen grundsätzlich keine Gründe gemäß § 3 Absatz 5 SOGS (Wechsel des Schulbezirkes), in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung, dar. Die Entscheidung wird im Einzelfall getroffen.

Hinweise zur Aufnahme von Schülern an Pilotschulen

a) im gemeinsamen Schulbezirk

Pilotschule hat mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazitäten:

Position: Das Losverfahren entscheidet. Ein möglicher sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen oder emotionale-soziale Entwicklung ist kein Grund, das Kind nicht in das Losverfahren einzubeziehen.

Andere Grundschulen haben mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazitäten:

Position: Kinder aus anderen Grundschulen, bei denen ein Feststellungsverfahren Lernen oder emotionale-soziale Entwicklung eingeleitet wurde, werden nicht der Pilotschule zugewiesen. Die Plätze werden zunächst nach sachgerechten Kriterien (wie z. B. Härtefall, Geschwisterkinder usw.) vergeben. Die noch vorhandenen Plätze werden im Losverfahren vergeben.

b) im Einzelschulbezirk:

Eltern wollen den Schulbezirk wechseln, weil sie keine Unterrichtung mit Kindern, die einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung haben, wünschen.

Position: Es liegt kein pädagogischer Grund gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 SächsSchulG vor, die Schule zu wechseln. Der Einzelfall kann geprüft werden.

Eltern wollen, dass bei ihrem Kind ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird und wollen deshalb den Schulbezirk wechseln:

Position: Grundsätzlich liegt kein pädagogischer Grund gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 SächsSchulG vor. Wenn Eltern auf einem Feststellungsverfahren bestehen und es Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf gibt, ist dies in der Pilotphase (also vor einer flächendeckenden Einführung) im Einzelfall eine Option. Es ist seitens der Schule eine Beratung zu dokumentieren.

Das Verfahren der Aufnahme von Schülern an einer Pilotschule muss im gemeinsamen Schulbezirk transparent mit allen Schulleitungen abgestimmt werden.

Die Eltern sind über die Möglichkeiten der Aufnahme von Kindern in der Pilotphase zu informieren (Verweis auf Elternflyer).

Förderung von Schülern ohne sonderpädagogische Diagnostik in der Schuleingangsphase

Schüler mit möglichem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ohne sonderpädagogische Diagnostik werden gemäß § 13 SOGS, in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung, individuell gefördert. Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in einem pädagogischen Entwicklungsplan zu dokumentieren. Die Eltern sind regelmäßig zu informieren.

Material zur pädagogischen Diagnostik für die Pilotschulen

Ziel:

- Pädagogische Diagnostik in den Bereichen der kognitiven, emotionalen und sozialen, sprachlichen sowie der körperlichen und motorischen Entwicklung (schulische Basisfertigkeiten, Entwicklungsstand)

Altersgruppe:

- 1./2. Klassenstufe (5 bis 8 Jahre)

Durchführung:

- Pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Qualifizierung

Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Beobachtung/Screening (präventive Ebene)
- Ableitung von Fördermaßnahmen (präventive Ebene)
- Eignung für die Gruppe
- Lernprozessbegleitender Einsatz
- Zeitfaktor (Durchführung/Auswertung)
- Bandbreite von Beobachtungsschwerpunkten
- Empfehlungen von Fachleuten aus Universität/Schule bzw. Erfahrungen anderer Bundesländer

Bezeichnung	Inhaltliche Schwerpunkte	Art des Materials
„Schwierige Schüler – was kann ich tun? 49 Handlungsmöglichkeiten bei Verhaltensauffälligkeiten“, Persen Verlag, 2017	<ul style="list-style-type: none"> Verhalten und Entwicklung im Schulbereich ■ Fragebogen: Schulische Einschätzung des Verhaltens und der Entwicklung (SEVE) ■ Dokumentation von Verhaltensänderungen während der Förderphase 	Handreichung
„Lubo aus dem All (1. und 2. Klasse)“, Ernst Reinhardt Verlag, 2015	<ul style="list-style-type: none"> ■ Programm zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen ■ Präventive Förderung bei Verhaltensauffälligkeiten 	Förderprogramm
„Die diagnostischen Einschätzungsskalen zur Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Schulfähigkeit (DES)“, Ernst Reinhardt Verlag, 2017	<ul style="list-style-type: none"> ■ 28 Leistungen u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Gedächtnis, Gefühle und Sozialverhalten 	Einschätzungsbogen/Screening
„Mit Mirola durch den Zauberwald“, Finken Verlag	<p>Beobachtung und Ableitung von Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grobmotorik, Feinmotorik Wahrnehmung, Merkfähigkeit Lateralität, Sprachkompetenz Artikulation Phonologische Kompetenz Pränumerische Kompetenz Arbeitsverhalten und soziales-emotionales Verhalten 	Spiel Beobachtungsmöglichkeit

Zur Förderung im Sinn einer indizierten Prävention können individuelle Lernpläne (siehe Vorschlag Anlage 2) und parallele Förderangebote genutzt werden, um ein differenziertes, lückenschließendes Lernen im Anfangsunterricht zu ermöglichen.

Zur individuellen Förderung kann über die Verweildauer im Anfangsunterricht nach individuellem Entwicklungsstand gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 und § 25 Absatz 2 SOGS, in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung, entschieden werden.

Materialpaket zum Umgang mit Heterogenität und zur Förderung für die Pilotschulen

Die Arbeitsgruppe Pilotphase hat für die Pilotschulen ein Materialpaket zusammengestellt.

Schwerpunkt	Bezeichnung
Inklusion	„Inklusion – was tun? Grundschule: Checklisten für inklusiven Unterricht an der Grundschule“, Persen Verlag, 2014
	„Inklusion in der Praxis: 100 Tipps und Tricks für den differenzierten Unterricht“, Verlag an der Ruhr, 2016
	„Classroom-Management im inklusiven Klassenzimmer. Verhaltensauffälligkeiten vorbeugen und angemessen reagieren“, Verlag an der Ruhr, 2013
Verhalten	„Konflikte lösen im inklusiven Unterricht: Ein Maßnahmenkatalog zum Umgang mit schwierigen Schülern“, Persen Verlag, 2016
	„Praxishelfer Inklusion: Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung“, Cornelsen, 2017
Deutsch	„Handbuch Sprachförderung“, Beltz Verlag, 2007
	„Praxishelfer Inklusion: Förderschwerpunkt Lernen mit CD-Rom, Deutsch/Mathematik Klasse 1/2“, Oldenbourg, 2013
Mathematik	„Rechenschwäche verstehen – Kinder gezielt Fördern: Ein Leitfaden für die Unterrichtspraxis (1. bis 4. Klasse)“, Persen Verlag, 2016

Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen sowie von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der SOGS, in der jeweils geltenden Fassung. Für Pilotschulen gelten keine Ausnahmeregelungen. Folgende Aspekte gilt es zu beachten:

- Besonders bei Schülern mit möglichem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung ist bei der Bewertung der Leistungen sowie von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung die individuelle Bezugsnorm maßgeblich. Diese bezieht sich auf den Lernfortschritt des einzelnen Schülers.
- Bei einem Verbleib des Kindes im Anfangsunterricht erfolgt die Bewertung im zweiten Schulbesuchsjahr in pädagogischer Verantwortung. Im Einzelfall können Bildungsvereinbarungen (siehe Anlage 3) zwischen Schule und Eltern genutzt werden.

Für das Aussetzen von Noten gibt es keine Rechtsgrundlage.

In Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. Ab Klassenstufe 2 kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden. Die SOGS sieht für Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf eine Notenaussetzung nicht vor.

5 Anlagen

Pilotphase an Grundschulen

zum grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bereits vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1

Beantragung einer Beratung

gemäß § 13 Absatz 2 SOFS im Rahmen der Pilotphase gemäß § 64 Absatz 8 SächsSchulG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 4 SächsSchulG

Meldende Schule (Stempel)

Schulleiter(in):

Kontaktdaten:

An Förderschule

Hiermit beantragen wir eine Beratung zum Entwicklungsstand des Schülers/der Schülerin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ziel der Beratung:

Begründung:

Die Eltern wurden über die Beantragung der Beratung informiert.

Sie möchten in die Beratung einbezogen werden.

Datum, Unterschrift der Eltern

Datum, Unterschrift der Eltern

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift Schulleiter(in)

Datum, Unterschrift Klassenlehrer(in)

Eine Kopie erhält der zuständige Standort des Landesamts für Schule und Bildung.

Pilotphase an Grundschulen

zum grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bereits vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1

Protokoll zur Beratung

gemäß § 13 Absatz 2 SOFS im Rahmen der Pilotphase gemäß § 64 Absatz 8 SächsSchulG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 4 SächsSchulG

Tag der Beratung	Name der beratenden Förderschule	Berater(in) der Förderschule
------------------	----------------------------------	------------------------------

Schüler(in)

Teilnehmer

Ergebnisse

Empfehlungen/Vereinbarungen

Die Beratung in der Pilotphase soll vorrangig Fördermöglichkeiten aufzeigen und nur in Ausnahmefällen zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulaufsicht führen. So es im Ausnahmefall zur Einleitung des Verfahrens kommt, wird dieses Protokoll Bestandteil des Verfahrens.

Datum	Unterschrift Berater(in) Förderschule	Unterschrift Schulleiter(in) Grundschule
Datum	Unterschrift Eltern	Unterschrift Eltern

Eine Kopie erhält der zuständige Standort des Landesamts für Schule und Bildung.

Pilotphase an Grundschulen

zum grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bereits vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1

Individueller Lernplan

Name:		Vorname:	Schuljahr:	Klasse:
Zeitraum:		Lehrkraft:		
Unterrichtsfach:				
Umfang der Unterstützung				
<input type="checkbox"/> differenzierte und punktuelle Unterstützung im Unterricht				
<input type="checkbox"/> zeitweise Förderung durch zusätzliche Ressourcen in der Grundschule				
<input type="checkbox"/>				
Lernbereich	Inhalte	Ziele	Differenzierte Maßnahmen	Verantwortlichkeit
Hinweise zur Förderung:				
Weitere Festlegungen:				

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Unterschrift Lehrkraft

Pilotphase an Grundschulen

zum grundsätzlichen Verzicht auf die Feststellung möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung bereits vor der Einschulung oder in Klassenstufe 1

Bildungsvereinbarung zwischen

Grundschule	
Lehrkraft	
Eltern	
Schüler	
Anlass der Vereinbarung	
Zeitraum der Vereinbarung	
Welches Ziel soll erreicht werden?	
Schule/Lehrkraft	Um das Ziel zu erreichen, werden wir/ werde ich Folgendes tun:

Eltern / Schüler	Um das Ziel zu erreichen, werden wir/werde ich Folgendes tun:
------------------	---

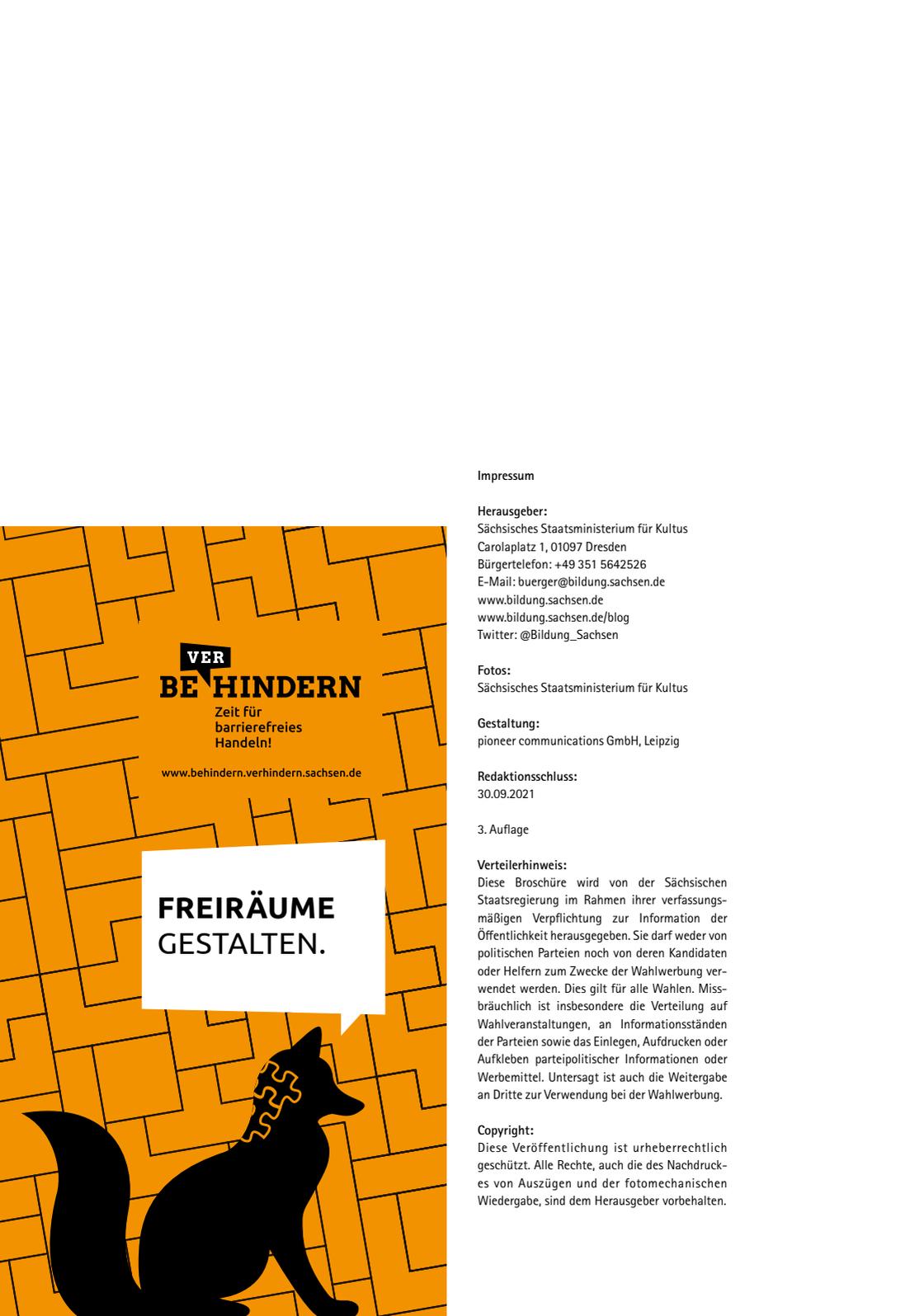
Das nächste Treffen findet am

....., um, instatt.

Ort; Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift der Eltern



**VER
BE HINDERN**

Zeit für
barrierefreies
Handeln!

www.behindern.verhindern.sachsen.de

**FREIRÄUME
GESTALTEN.**

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 5642526
E-Mail: buenger@bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de
www.bildung.sachsen.de/blog
Twitter: @Bildung_Sachsen

Fotos:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Gestaltung:

pioneer communications GmbH, Leipzig

Redaktionsschluss:

30.09.2021

3. Auflage

Verteilerhinweis:

Diese Broschüre wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.